



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt

BEZUGSNUMMER: GD(SANCO)/9118/2003 – RS DE

AUSZUG AUS DEM BERICHT
DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES ÜBER DEN
INSPEKTIONS BESUCH IN DEUTSCHLAND

10. - 14. MÄRZ 2003

BEWERTUNG DER LAGE IN BEZUG AUF *PHYTOPHTHORA RAMORUM*
SOWIE DER DURCHFÜHRUNG DER ENTSCHEIDUNG 2002/757/EG DER
KOMMISSION



Schlussfolgerungen

Zuständige Behörden in Deutschland

Die BBA ist die gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für die Koordination und die Kontakte im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zuständige Behörde. Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten zuständigen amtlichen Stellen.

Rechtsvorschriften

Da die registrierten Erzeuger rechtlich nicht verpflichtet sind, dem zuständigen Pflanzenschutzdienst die Bestätigung des Befalls mit *P. ramorum* beziehungsweise den

Befallsverdacht anzuzeigen, ist es schwierig, sich einen vollständigen Überblick über die Ausbreitung der Krankheit durch den Handel zu verschaffen.

Zweifel an der Auslegung der Formulierung von Punkt 3 Buchstaben b) und c) des Anhangs zur Entscheidung 2002/757/EG der Kommission behindern die korrekte und einheitliche Anwendung der in diesem Bereich relevanten Maßnahmen.

Zusammenarbeit, Arbeitsplanung und Strategie

Auf der jährlichen Beratung der BBA mit den Fachreferenten Pflanzengesundheit der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer im Mai 2003 wird die neue Strategie für die Kampagne bezüglich *P. ramorum* geprüft und erörtert.

Da den Inspektoren keine Anweisungen vorliegen, könnte es im Hinblick auf ein einheitliches Vorgehen bei Befall Probleme geben.

Die BBA ist nicht immer umfassend über die Lage in allen Bundesländern informiert, was sie daran hindert, ihren Aufgaben in vollem Umfang gerecht zu werden.

Inspektion der Baumschulen und Erhebungskampagne

Die Erhebungsdichte wurde bei der Erhebung 2002 gegenüber der Erhebung 2001 verbessert.

Zu dem Zeitpunkt des Inspektionsbesuches befand sich Deutschland noch in einem frühen Stadium der Umsetzung der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission.

Wegen der beschriebenen Mängel bei der Registrierung von Baumschulen und der Ausstellung von Pflanzenpässen in Schleswig-Holstein (ALR Lübeck), Niedersachsen (Landwirtschaftskammer Weser-Ems), Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz kann der Handel mit Rhododendron- und Viburnumpflanzen nicht als **hinreichend** sicher betrachtet werden. Derartige Mängel sind als Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 5 der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission einzustufen.

In Schleswig-Holstein (ALR Lübeck) erfolgt die jährliche Kontrolle der registrierten Erzeuger nicht in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2000/29/EG des Rates.

In Anbetracht des geringen Umfangs der 2002 durchgeführten Erhebung privater und öffentlicher Grünflächen und des Fehlens einer speziellen Erhebung in den Wäldern ist die Verbreitung von *P. ramorum* im Gebiet der Bundesrepublik noch nicht vollständig bekannt.

Identifizierung

Die Anstrengungen zur Vereinheitlichung der in den Bundesländern angewandten Identifizierungsverfahren in Übereinstimmung mit dem Forschungsergebnis, unter anderem in Bezug auf die *Dauer bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, sind noch nicht abgeschlossen.*

In den besuchten Bundesländern war das zur Identifizierung von *P. ramorum* eingesetzte Personal gut qualifiziert und vorbereitet. Die Identifizierung wird in zuverlässiger Art und Weise vorgenommen.

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen

In den betroffenen Baumschulen wurden 2002, noch vor Erlass der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission, Maßnahmen ergriffen.

Die Erzeuger/Händler haben proaktiv an den Tilgungsmaßnahmen mitgewirkt. Allerdings hätten sich die in der Saison 2002 in den besuchten Bundesländern ergriffenen Maßnahmen nicht vollständig in Einklang mit den in Punkt 3 Buchstabe c des Anhangs zur Entscheidung 2002/757/EG der Kommission genannten Maßnahmen befunden. Die Kommissionsentscheidung wurde am 20. September 2002 veröffentlicht und erlangte am 1. November 2002 Wirksamkeit.

Befallenes Material wird in der Regel durch zumeist sichere Methoden, wie Verbrennen und Vergraben, zerstört. In einigen Fällen wird die Zerstörung amtlicherseits überwacht.

In Ermangelung einer eindeutigen Definition des Zeitraums von drei Monaten während der aktiven Wachstumsphase ist nicht gewährleistet, dass die auf dieser Definition basierende Vorschrift der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission fristgerecht und einheitlich eingehalten wird.

Rückverfolgbarkeit

Die BBA wird über deutsche Sendungen informiert, die von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aus Gründen der Pflanzengesundheit oder wegen der Nachweise beanstandet werden. Die Sendungen werden anschließend zurückverfolgt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass auf Länderebene Maßnahmen ergriffen werden, mit deren Hilfe ähnliche Fälle in Zukunft vermieden werden.

Die Tatsache, dass die BBA nicht immer über Fälle von beanstandeten Sendungen informiert wird, die bei Lieferungen zwischen Bundesländern vorkommen, weist auf einen gewissen Verbesserungsbedarf hin.

Forschung

Auf internationaler Ebene werden umfassende Arbeiten im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung durchgeführt.

Das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau der BBA unterhält Kontakte zu dem Produktionssektor und spielt eine wichtige Rolle als Informationsquelle für die Abteilung Pflanzengesundheit.

Kommunikation

In Schleswig-Holstein, und Niedersachsen und in geringerem Umfang auch in Baden-Württemberg wurden Vorbereitungen zur Unterrichtung der Baumschulen über das neue Kontrollsystem und zur Erläuterung der einzuleitenden Maßnahmen getroffen.

Niedersachsen hat den registrierten Baumschulen die Mitteilung über die Einführung des neuen Systems nach Inkrafttreten der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission zugesandt. In Baden-Württemberg wurden die betroffenen Baumschulen von den Inspektoren vor Ort mündlich informiert, doch wurden die Erzeuger über etwaige Maßnahmen nicht schriftlich unterrichtet.

Empfehlungen

A. Deutschland sollte sicherstellen, dass:

- 1) die Bundesländer alle von der BBA erbetenen Informationen erteilen,
- 2) die Kampagne 2003 (Inspektionen der Baumschulen und Anwendung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, Erhebung auf Grünflächen und in Wäldern) gemäß der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission im ganzen Land durchgeführt wird,
- 3) die zuständigen amtlichen Stellen von Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Inspektionen derjenigen Erzeuger, die registriert sind und die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Rhododendron- und/oder Viburnumpflanzen erhalten haben, zu Ende führen,
- 4) die zuständige amtliche Stelle von Baden-Württemberg den Prozess der Registrierung von Erzeugern von Viburnumpflanzen (und gegebenenfalls auch von Rhododendronpflanzen) und der Erteilung der Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für diese Pflanzen zu Ende führt,
- 5) die zuständige amtliche Stelle von Rheinland-Pfalz die Erteilung von Genehmigungen zur Ausstellung von Pflanzenpässen durch die Erzeuger von Rhododendron- und Viburnumpflanzen zu Ende führt,

- 6) die zuständige amtliche Stelle von Schleswig-Holstein die jährlichen Inspektionen der registrierten Erzeuger im Rahmen des Pflanzenpasssystems gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2002/29/EG des Rates durchführt,
- 7) die zuständigen amtlichen Stellen von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg bei Befall künftig Maßnahmen ergreifen, die in Einklang mit der Entscheidung 2002/757/EG stehen,
- 8) Beginn und Ende des Zeitraums von drei Monaten für das Zurückhalten anfälliger Pflanzen in der aktiven Wachstumsphase in den betroffenen Baumschulen eindeutig definiert werden.

B. Deutschland sollte folgende Punkte in Erwägung ziehen:

- 1) die Möglichkeit einer Harmonisierung und Optimierung der Methode für die Analyse von *P. ramorum*, unter anderem in Bezug auf die Reaktionsfrist,
- 2) die Einführung einer rechtlichen Verpflichtung für registrierte Erzeuger, Verdachtsfälle von Befall mit *P. ramorum* oder das Auftreten von *P. ramorum* zu melden,
- 3) Zusammenarbeit mit Forstbehörden bei der Durchführung der Erhebung in Wäldern.

Deutschland wird ersucht, der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Übersetzung des Schlussberichts einen Aktionsplan vorzulegen, mit dem das Land die genannten Empfehlungen umsetzen wird, und dabei die Fristen für die Umsetzung anzugeben.

NACHTRAG

Die deutschen Behörden haben eine ausführliche Stellungnahme zu dem Berichtsentwurf übermittelt, die gesondert veröffentlicht wird. Die deutschen Behörden haben sich auch zu den in dem Berichtsentwurf enthaltenen Empfehlungen geäußert. Im Folgenden sind diese Anmerkungen zusammengefasst:

Abschnitt A - Nr. 1

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 1 teilten die Behörden mit, dass zurzeit eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erarbeitet werde, die die Berichterstattung der Länder an die BBA verbindlich regelt.

Abschnitt A - Nr. 2

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 2 teilten die Behörden mit, dass die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission in Deutschland in diesem Jahr erfolgen werde.

Abschnitt A - Nr. 3

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 3 teilten die Behörden mit, dass die in **Schleswig-Holstein** und **Niedersachsen** begonnenen Inspektionen in den registrierten Baumschulbetrieben, die die Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Rhododendron- und/oder Viburnumpflanzen erhalten haben, fortgeführt würden und dass sichergestellt werde, dass sämtliche in Frage kommenden Betriebe im Jahr 2003 inspiziert würden.

Abschnitt A - Nr. 4

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 4 teilten die Behörden mit, dass in **Baden-Württemberg** der Prozess der Registrierung sowie die Erteilung der Genehmigungen zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Rhododendron- und/oder Viburnumpflanzen in Kürze abgeschlossen sein werde.

Abschnitt A - Nr. 5

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 5 teilten die Behörden mit, dass die Erweiterung der Pflanzenpasspflicht auf Rhododendron und Viburnum in **Rheinland-Pfalz** bis spätestens 1. September 2003 abgeschlossen sein werde.

Abschnitt A - Nr. 6

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 6 teilten die Behörden mit, dass die im Hinblick auf den jährlichen Turnus der Inspektionen registrierter Baumschulbetriebe bestehenden Defizite in **Schleswig-Holstein** so schnell wie möglich beseitigt würden.

Abschnitt A - Nr. 7

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 7 teilten die Behörden mit, dass für das Jahr 2003 die zuständigen amtlichen Stellen in **Schleswig-Holstein**, **Niedersachsen** und **Baden-Württemberg** alle notwendigen Schritte unternommen hätten (bzw. die Vorbereitungen in Kürze abschließen würden), um sicher zu stellen, dass bei Feststellung eines Befalls mit *P. ramorum* die in der Entscheidung 2002/757/EG vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung kämen. Dies treffe ebenso für die übrigen Bundesländer zu.

Abschnitt A - Nr. 8

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 8 teilten die Behörden mit, dass im Rahmen des am 8./9. Mai 2003 zum Thema *Phytophthora ramorum* durchgeführten Fachgespräches der BBA mit Vertretern der Pflanzenschutzdienste der Bundesländer unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vereinbart worden sei, den Zeitraum zwischen 15. März und 31. Oktober als die aktive Wachstumsphase zu definieren. Als Beginn des Drei-Monats-Zeitraums werde der Tag festgelegt, an dem im Rahmen einer amtlichen Inspektion die Symptome erstmals festgestellt worden seien. Die Pflanzenschutzdienste der Länder würden den betroffenen Betrieben im Falle einer Befallsfeststellung den Beginn und das Ende des dreimonatigen Zurückhaltezeitraumes genau mitteilen.

Abschnitt B - Nr. 1

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 1 teilten die Behörden mit, dass im Rahmen des Fachgespräches vom 8./9. Mai 2003 vereinbart worden sei, dass von Seiten der BBA (Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau) eine allgemeine Anleitung für die zuverlässige Probenahme und die notwendigen Schritte der Diagnose von *Phytophthora ramorum* erarbeitet werde. Das Ziel sei eine weitere Harmonisierung der in Deutschland angewandten Diagnosemethoden und die Verkürzung des Zeitraumes für die Analyse von Proben.

Abschnitt B - Nr. 2

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 2 teilten die Behörden mit, dass zurzeit die Einführung einer rechtlichen Verpflichtung für registrierte Erzeuger geprüft werde, Verdachtsfälle von Befall und tatsächlichen Befall mit *P. ramorum* dem jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst anzuzeigen.

Abschnitt B - Nr. 3

In Bezug auf die Empfehlung Nr. 3 teilten die Behörden mit, dass zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Forstbehörden und Pflanzenschutzdienst in den Ländern das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die obersten Forstbehörden der Länder schriftlich über den Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts und die von den Inspektoren empfohlenen Verbesserungen beim Monitoring informiert und sie gebeten habe, sich mit den zuständigen Pflanzenschutzdiensten zur Koordinierung des Monitorings im Wald in Verbindung zu setzen. Um eine Einbeziehung von Forstbäumen (Eichen, Buchen) in das Monitoring des laufenden Jahres zu erreichen liefen derzeit in den Bundesländern die dafür notwendigen Kontaktaufnahmen und Absprachen.